

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/6904 –**

Das „neue BAföG“ und Auslandspraktika in Übersee

Die im April 2001 in Kraft getretene Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) regelt in § 5 und § 16 die Förderung für eine Ausbildung im Ausland. Aus den Akademischen Auslandsämtern (z. B. der Fachhochschule Mannheim) sind Klagen zu hören, dass Studierende, die Praktika im nicht zur Europäischen Union gehörenden Ausland ableisten wollen, während ihrer Praktikumszeit den Anspruch auf Förderung verlieren. Auslandsaufenthalte im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einer inländischen und ausländischen Ausbildungsstätte können unabhängig von einer einjährigen Ausbildungsphase im Inland für die jeweilige Dauer der Auslandsausbildung gefördert werden. Auslandsausbildungen, die im Rahmen der Inlandsausbildung der EU außerhalb der EU durchgeführt werden, sind für die Dauer von einem Jahr bzw. bei Vorliegen besonderer Gründe für maximal zweieinhalb Jahre förderungswürdig. Eine Auslandsausbildung kann außerdem nur gefördert werden, wenn sie nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und mindestens teilweise auf die Inlandsausbildung angerechnet werden kann. Dazu kommt, dass der Auslandsaufenthalt mindestens sechs Monate oder ein Semester bzw. zwölf Wochen dauern muss.

Aufgrund dieser einschränkenden Regelungen erlischt bei Praktikumszeiten im nicht zur EU gehörenden Ausland häufig der BAföG-Anspruch. Diese Praktika sind oft kürzer als sechs Monate, können nicht auf die Inlandsausbildung angerechnet werden und finden auch meist nicht im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen in- und ausländischer Ausbildungsstätte statt. Akademische Auslandsämter berichten, dass die Regelung auch Pflichtsemester im Ausland betreffe, die nur dann gefördert werden, wenn die Studienordnung zwingend ein Pflichtsemester im Nicht-EU-Ausland vorsieht.

Dennoch sind Praktika im Ausland nicht nur für den Erwerb von praktischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen wünschenswert, sondern im Kontext der auch von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, geforderten Internationalisierung der Hochschulausbildung dringend erforderlich. Da Praktika häufig nicht bezahlt werden, führt ein Verlust der BAföG-Ansprüche in diesem Zeitraum zu einem finanziellen Problem bei Studierenden, was die Attraktivität von Auslandspraktika schmälern würde.

Vorbemerkungen

Die Reform des BAföG durch das Ausbildungsförderungsreformgesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) hat insgesamt zu einer erheblichen Ausweitung der Auslandsförderungsmöglichkeiten geführt. Zu dem hier angesprochenen speziellen Fragenkreis der außereuropäischen Auslandspraktika hat es dabei keine Neuregelung gegeben. Die Regelung des § 5 Abs. 5 Satz 3 BAföG ist vielmehr seit ihrer Einführung durch das 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) unverändert geblieben. Auch die offenbar gesehene Befürchtung eines Ausschlusses der Förderungsfähigkeit aller Praktika, die weniger als sechs Monate dauern, dürfte auf einem Missverständnis beruhen: Anders als für Studienaufenthalte gemäß § 5 Abs. 2 BAföG beträgt die Mindestdauer für förderungsfähige Praktika gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 BAföG nicht sechs Monate, sondern nur zwölf Wochen. Klarzustellen ist schließlich vorab auch, dass das zusätzliche Merkmal der besonderen Förderlichkeit in § 5 Abs. 5 Satz 3 BAföG für außereuropäische Praktika gilt, nicht jedoch für Praktika in europäischen Staaten, die lediglich nicht Mitglieder der EU sind.

1. Ist der Bundesregierung das Problem des Verlustes des BAföG-Anspruches für die Zeit von Auslandspraktika in Ländern außerhalb der EU, die nicht den Forderungen des § 5 BAföG entsprechen, bekannt?

Selbstverständlich sind der Bundesregierung die offenbar gemeinte Regelung des § 5 Abs. 5 Satz 3 BAföG ebenso bekannt wie deren Folge eines Förderungsausschlusses bei außereuropäischen Praktika, die ohne Nachteil für das Ausbildungsziel auch innerhalb Europas absolviert werden könnten.

2. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Studierende jährlich Praktika in Ländern außerhalb der EU absolvieren?

Nein. Die Auslandsaufenthalte von Studierenden werden statistisch nicht aufgeschlüsselt nach dem Grund des Aufenthalts (Studium oder Praktikum) erfasst. Es liegen daher lediglich die Gesamtdaten über Studierende im Ausland vor. Als Anlagen sind hierzu sowohl Übersichten über eine Zeitreihe bis 1998 bezogen auf alle Studierenden (Anlage 1a) als auch auf die bis 2000 mit BAföG geförderten Studierenden (Anlage 1b) beigelegt. Hinsichtlich der vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) geförderten Studierenden liegt eine gesonderte, auf die spezifischen Praktika-Programmlinien (IAESTE¹, Kurzstipendien für Praktika in auslandsbezogenen Studiengängen sowie Fahrkostenzuschüsse für selbst beschaffte Praktika in Übersee) beschränkte Übersicht bei (Anlage 1c), die die Entwicklung der letzten 5 Jahre in geographischer Verteilung nachzeichnet. Daraus ergibt sich für diesen Personenkreis eine konstante Anzahl von Praktika innerhalb Westeuropas, während in Asien, Australien, Latein- und Nordamerika eine spürbare Ausweitung erkennbar wird.

¹ International Association for the Exchange of Students for Technical Experience

3. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, wie viele Anträge auf Förderung im Ausland seit Inkrafttreten der neuen BAföG-Regelungen genehmigt und wie viele abgelehnt wurden?
4. Wenn ja, wie hoch ist die Summe der ausgereichten bzw. nicht in Anspruch genommenen Mittel aus der Auslandsförderung nach dem BAföG?

Nein. Die Daten der Auslandsstatistik 2001 im Rahmen der BAföG-Statistik werden die Länder im Sommer 2002 zuliefern, sodass derzeit keine Auslandsförderzahlen für das Jahr 2001 vorliegen. Ohnehin wird es nicht möglich sein, zwischen beantragten und genehmigten Auslandsaufenthalten zu differenzieren. Die Gründe für eine Ablehnung von BAföG-Auslandsförderung können vielfältig sein und beispielsweise auch auf den allgemeinen, nicht auslandsspezifischen Förderungsvoraussetzungen (Einkommen etc.) beruhen. Auch gibt es haushaltsmäßig keine Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlandsförderung – eine Aussage über „nicht in Anspruch genommene Mittel aus der Auslandsförderung“ ließe sich daher ohnehin nicht treffen.

5. Ist der Bundesregierung Schriftwechsel mit Akademischen Auslandsämtern bekannt, in dem diese darüber klagen, dass Studierende durch die Regelungen von Auslandspraktika abgehalten werden?

Nein. Der Bundesregierung ist lediglich ein Schriftwechsel mit dem in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage angesprochenen Akademischen Auslandsamt der Fachhochschule Mannheim bekannt, in dem dieses kritisiert, dass die Regelungen Studierende dazu zwingen, Auslandspraktika bevorzugt innerhalb Europas zu absolvieren. Von anderen Akademischen Auslandsämtern oder Auslandsförderungsämtern ist eine entsprechende Kritik nicht geäußert worden.

Der DAAD berichtet lediglich von Einzelstimmen aus einigen Akademischen Auslandsämtern, wonach die prioritäre Förderung europäischer Praktika nach der BAföG-Logik „zwar stimmig, aber nicht mehr zeitgemäß sei.“ Es gibt aber keinerlei Erkenntnisse, dass Studierende lieber ganz auf ein Auslandspraktikum verzichten, statt es innerhalb Europas durchzuführen. Im seinerzeitigen Abstimmungsverfahren über den Entwurf des Ausbildungsförderungsreformgesetzes, in dem die Länder insbesondere auch zur Frage des Reformbedarfs bei der Auslandsförderung frühzeitig und intensiv beteiligt wurden, sind zur Frage der außereuropäischen Studienpraktika von keiner Seite Forderungen oder Vorschläge laut geworden.

6. Wenn ja, wie hat die Bundesregierung auf diese Klagen geantwortet?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat der Leiterin des Akademischen Auslandsamtes der Fachhochschule Mannheim deutlich gemacht, dass die Förderungsvoraussetzungen für Praktika im außereuropäischen Ausland nicht so restriktiv sind, wie von ihr angenommen. Praktika im außereuropäischen Ausland können nach § 5 Abs. 5 BAföG unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- 1) Die fachpraktische Ausbildung muss den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügen (Satz 1),
- 2) der Praktikant muss ausreichende Sprachkenntnisse haben (Satz 1),
- 3) das Praktikum muss mindestens drei Monate dauern (Satz 2) und
- 4) für die Inlandsausbildung besonders förderlich sein (Satz 3).

7. Trifft es zu, dass die Verwaltungsvorschrift zum BAföG eine finanzielle Unterstützung nur dann vorsieht, wenn die Studien- oder Prüfungsordnung zwingend ein Praktikum außerhalb Europas vorschreibt?
8. Wenn ja, was ist der Grund für diese Beschränkung der Wahlfreiheit der Studierenden bezüglich ihrer Praktikums- bzw. Praxissemesterstellen?

Nein. Richtig ist allerdings, dass ein Praktikum im außereuropäischen Ausland nicht als „besonders förderlich“ anzusehen ist, wenn es – bezogen auf die Ausbildung – ebenso gut innerhalb Europas abgeleistet werden kann. Dies folgt bereits aus dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Steuergeldern, da die an die Praktikanten zu leistenden Zuschläge zu dem Bedarf, um z. B. die Reisekosten abzudecken, bei einem Praktikum außerhalb Europas regelmäßig beträchtlich höher sind, als bei einem Praktikum innerhalb Europas. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

9. Für welche Studiengänge an staatlichen Hochschulen sieht die Studien- und Prüfungsordnung zwingend ein Pflichtsemester oder Praktikum in Ländern außerhalb der EU vor?

Eine wachsende Anzahl von Hochschulen bietet im Rahmen von Kooperationsabkommen international ausgerichtete grundständige Studiengänge an, bei denen aufgrund der Prüfungsordnung mindestens ein oder zwei Semester an der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland studiert werden müssen. Darunter sind auch Partnerhochschulen außerhalb der EU, wie z. B. USA, Australien, China, Japan und anderen Staaten Asiens zu finden. Dabei handelt es sich u. a. um Studiengänge im Bereich der angewandten Weltwirtschaftssprachen, der Betriebswirtschaft, der Internationalen Mathematik und des Wirtschaftsingenieurwesens. Näheres hierzu siehe Studien- und Berufswahl 2001/2002, S. 405 ff.

10. Welche Kriterien werden für die Einschätzung eines Auslandsaufenthaltes als „besonders förderlich“ zugrunde gelegt?

Nach der Tz 5.5.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 Abs. 5 Satz 3 BAföG ist die Ableistung eines Praktikums außerhalb Europas „insbesondere dann“ besonders förderlich, wenn

- das Praktikum nach der Studien- oder Prüfungsordnung zwingend außerhalb Europas abzuleisten ist (z. B. Angewandte Weltwirtschaftssprachen),
- der Auszubildende sich derart spezialisiert hat, dass praktische Erfahrungen außerhalb Europas erworben werden müssen (z. B. Technologie in den Tropen),
- das Praktikum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Auslandsstudium in demselben Staat durchgeführt wird (die Förderungsdauer nach § 16 Abs. 1 ist in der Regel nicht zu überschreiten).

Die Durchführung eines Praktikums im Rahmen eines Austauschprogramms oder Kooperationsabkommens kann nach der Tz 5.5.3 ein Indiz dafür sein, dass das Praktikum außerhalb Europas besonders förderlich ist; sie reicht jedoch allein nicht aus.

Die in der Tz 5.5.3 aufgeführten Beispielfälle, in denen eine besondere Förderlichkeit anzunehmen ist, sind nicht abschließend. Das macht die Formulierung „insbesondere dann“ deutlich. Die Beispielfälle werden von den Aus-

landsämtern auch nicht als abschließend missverstanden. Das wurde bei einer entsprechenden Rückfrage bei den Vollzugsbehörden ausdrücklich bestätigt.

11. Wie stehen die Regelungen des § 5 BAföG im Einklang mit dem Ziel, die Hochschulen zu internationalisieren und die Studierenden zu ermuntern, Kenntnisse im Ausland zu erwerben?

Die Stärkung der Internationalität der Hochschulausbildung und Mobilität der Studierenden ist einer der Schwerpunkte des am 1. April 2001 in Kraft getretenen Ausbildungsförderungsreformgesetzes gewesen, das durch eine Änderung des § 5 Abs. 2 BAföG zu einer ganz erheblichen Ausweitung der Auslandsförderung geführt hat. Dies ist auch in allen Stellungnahmen und Kommentaren der Fachöffentlichkeit und der Medien entsprechend gewürdigt und begrüßt worden. Die Bundesregierung vermag nicht zu erkennen, dass das Ziel der Internationalisierung durch das Festhalten an den gesteigerten Anforderungen einer Förderung von Praktika gerade im außereuropäischen Ausland in irgendeiner Form beeinträchtigt würde. Im Übrigen gilt es zunächst abzuwarten, welche Erfahrungen mit der erheblichen Ausweitung der Auslandsförderung im BAföG gemacht werden können. Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsverfahren zum AföRG wiederholt erklärt, nach einer angemessenen Erprobungszeit die gesamten Bestimmungen des BAföG zur Auslandsförderung insgesamt noch einmal überprüfen zu wollen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/527G, S. 50).

12. Ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung damit zu rechnen, dass sich die Absolvierung von Pflichtsemestern und Praktika durch die Regelung zuungunsten von Ländern außerhalb der EU verschiebt?

Nein. Die Regelung in § 5 Abs. 5 Satz 3 BAföG besteht seit dem 12. BAföG-ÄndG vom 22. Mai 1990. Für die aktuelle Befürchtung einer „Verschiebung“ zuungunsten außereuropäischer Länder besteht schon von daher keine Veranlassung. Aber auch die historische Entwicklung ausweislich der Zeitreihen-Statistik zur Auslandsförderung in Anlage 1b lässt eine signifikante Veränderung ab 1990/1991 insoweit nicht erkennen. Vielmehr belegt sie auch für die auf die seinerzeitige Neuregelung folgenden Jahre 1991 bis 1994 beispielsweise hinsichtlich der USA-Aufenthalte ungebrochene Steigerungsraten. Darauf, dass die Daten freilich nicht zwischen Studienaufenthalten und Praktika differenzieren, wurde bereits hingewiesen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, eine Änderung des § 5 BAföG dahingehend vorzunehmen, dass auch bei einem Praktikum oder Praxissemester in einem Land außerhalb der EU der BAföG-Anspruch erhalten bleibt?

Nein. Eine Änderung des § 5 BAföG in Bezug auf außereuropäische Praktika ist nicht erforderlich, da diese bei besonderer Förderlichkeit schon nach geltendem Recht gefördert werden können. Unabhängig davon, ob ein Förderungsanspruch nach dem BAföG gegeben ist, besteht im Übrigen auch die Möglichkeit einer Förderung außereuropäischer Praktika über das sog. Bildungskreditprogramm des Bundes. Der Kredit der nicht gewinnorientierten Deutschen Ausgleichsbank wird Studierenden in fortgeschrittenen Studienphasen, d. h. in der Regel nach bestandener Zwischenprüfung, seit dem 1. April 2001 über das Bundesverwaltungsamt angeboten. Er ist besonders zinsgünstig, da der Bund die Ausfallgarantie übernimmt.

Anlage 1a

Hochschulen

Deutsche Studierende im Ausland nach Studienland

Studienland ¹⁾	Deutsche Studierende im Ausland							
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
EU-Staaten								
Belgien	320 ⁴⁾	356	360 ⁴⁾	360 ⁴⁾	360 ⁴⁾	343	340 ⁴⁾	340 ⁴⁾
Dänemark	611	600 ⁴⁾	600 ⁴⁾	504	510	510 ⁴⁾	520 ⁴⁾	520 ⁴⁾
Finnland	152	173	155	154
Frankreich	5682	5563	5939	5343	5350 ⁴⁾	5258	5281	5162
Großbritannien ²⁾	4036	4978	5952	5950 ⁴⁾	8233	8608	9139	9565
Irland	273	329	366	370 ⁴⁾	269	245	245 ⁴⁾	245 ⁴⁾
Italien	1600	1483	1487	1246	1233	1099	991	990 ⁴⁾
Niederlande	780	746	782	790	836	920	1399	1650
Österreich	5307	5567	5586	5793	5955	6011	6019	5722
Portugal	258
Schweden	470 ⁴⁾	470 ⁴⁾	703	700 ⁴⁾	700 ⁴⁾	700 ⁴⁾	700 ⁴⁾	695
Spanien	200 ⁴⁾	200 ⁴⁾	1019	1060	1283	1300 ⁴⁾	1300 ⁴⁾	1300 ⁴⁾
Sonstige Staaten								
Australien	180	222	278	361
Japan	.	.	210	210 ⁴⁾	239	244	195	244
Kanada	1450 ⁴⁾	1303	1351	1347	681	680	757	760
Neuseeland	116	115	122	120 ⁴⁾
Norwegen	.	.	303	300 ⁴⁾	272	284	280 ⁴⁾	296
Polen	.	.	.	151	140	128	139	140 ⁴⁾
Rumänien	350 ⁴⁾	350 ⁴⁾	338	469	617	345	299	300 ⁴⁾
Schweiz	4303	4485	4611	4638	4560	4607	4520	4548
Ungarn	588	564	568	503	458	470	470	504
Vatikanstadt	.	180	229	230 ⁴⁾	230 ⁴⁾	244	180	180
Vereinigte Staaten	7000 ⁴⁾	7880	8508	8500	9017	8990	9309	9568
Zusammen	32970	35054	38912	38464	41391	41507	42638	44212
Insgesamt ³⁾	34000	36800	40200	40000	42600	43100	44400	44600
Deutsche								
Studierende								
im Ausland je								
1000 deutsche								
Studierende an								
inländischen								
Hochschulen	20	22	23	23	25	26	26	27

1) Nur Studienländer, in denen 1998 120 und mehr deutsche Studierende studierten.

2) Einschließlich Nordirland.

3) Hochgerechnetes Ergebnis.

4) Schätzung.

Quelle: Umfrage des Statistischen Bundesamtes in den Ländern.

Anlage 1b

Förderung von Auszubildenden im Ausland nach § 5 BAföG

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten												
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Belgien/Luxemburg	37	45	55	133	111	118	101	76	80	55	65	62	55
Bosnien-Herzegowina/ Kroatien / Slowenien ²⁾	36	20	15	5	4	9	4	2	4	4	4	6	5
Bulgarien	4	3	4	77	65	67	2	8	5	1	1	2	0
Dänemark	35	24	28	45	79	113	106	95	85	71	94	125	110
Finnland	2	3	4	13	29	52	90	120	95	79	143	160	210
Frankreich	532	633	643	1063	1337	1553	1572	1492	1270	1168	1010	1068	1095
Griechenland ³⁾	14	16	19	29	104	105	108	106	77	75	62	68	74
Großbritannien	1308	1504	2100	2865	3178	3904	4043	3783	3377	2995	2614	2506	2418
GUS einschl. Russland	26	55	70	1427	970	537	439	258	179	124	104	88	105
Irland	66	95	106	247	319	378	428	480	438	380	371	349	362
Island	5	6	1	1	4	9	9	7	6	3	7	8	7
Italien	399	309	357	411	492	526	628	598	473	463	475	525	562
Kanada	111	108	138	165	200	239	234	218	198	187	169	170	173
Malta	0	4	1	1	4	5	2	5	5	3	4	6	9
Niederlande	271	329	328	524	345	330	223	244	226	191	212	248	224
Norwegen	10	12	18	22	36	53	80	92	88	81	106	92	128
Österreich	309	263	314	379	345	354	344	345	238	209	172	196	171
Polen	15	31	35	106	103	101	85	36	23	27	21	27	42
Portugal	14	9	23	42	55	68	60	63	59	33	40	43	74
Rumänien	122	84	89	79	88	93	67	25	10	3	5	8	10
Schweden	31	41	37	61	91	143	236	259	295	247	318	359	449
Schweiz / Liechtenstein	464	521	505	430	364	318	417	302	248	283	214	213	225
Spanien	218	177	260	301	389	426	572	645	716	529	744	634	842
Tschechien / Slowakei ⁵⁾	1	1	4	16	139	107	39	37	31	28	20	25	42
Ungarn	78	85	95	358	342	219	78	43	32	21	15	17	28
USA	778	936	1073	1421	1811	1977	1869	1624	1249	928	957	972	1024
Afrika, Asien													
(einschließlich Türkei)	471	1394	461	506	605	578	526	479	436	375	349	374	441
darunter:													
Taiwan	104	77	84	65	61	54	10	4	4	1	3	7	6
China	63	56	58	108	107	74	67	76	89	68	79	95	121
Japan	50	80	94	117	118	102	102	113	84	69	68	69	60
Australien, Ozeanien und Südamerika	312	396	405	263	278	300	354	359	351	342	327	377	476
darunter:													
Argentinien		30	39	27	24	22	23	24	27	29	16	20	22
Australien	95	126	136	83	75	75	86	108	140	139	151	171	228
Neuseeland	44	60	52	24	27	32	56	70	52	58	58	53	72
Brasilien	45	49	52	31	31	33	42	30	18	27	21	22	24
Chile	9	10	15	14	30	36	43	37	30	29	25	24	20
Costa Rica	5	8	9	6	17	19	17	8	4	7	7	6	12
Ecuador	4	6	9	8	10	8	9	18	12	8	5	7	4
Mexiko	28	33	27	20	23	34	35	24	27	19	17	40	49
Peru	17	17	9	4	2	3	2	3	5	6	1	4	10
insgesamt	5669	7104	7188	10990	11887	12682	12716	11801	10294	8905	8623	8728	9361

¹⁾ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen

²⁾ bis 1992 Jugoslawien

³⁾ 1980 erstmals gesondert ausgewiesen

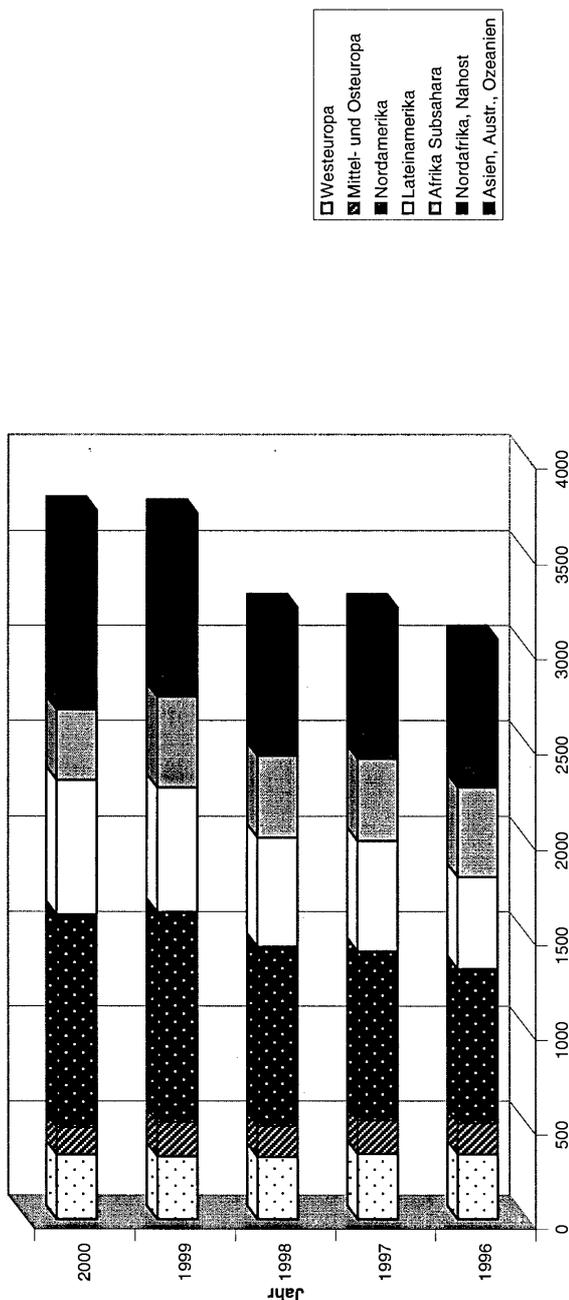
⁴⁾ bis 1991 UdSSR

⁵⁾ bis 1991 CSFR

Quelle: BMBF

Anlage 1c

DAAD-Förderung für Auslandspraktika an deutsche Studierende nach Regionen (ohne EU-Programme)



Anzahl der geförderten Praktika nach Region

	1996	1997	1998	1999	2000
Asien, Austr., Ozeanien	664	656	672	850	907
Nordafrika, Nahost	114	138	109	117	143
Afrika Subsahara	488	430	426	477	369
Lateinamerika	486	580	574	651	704
Nordamerika	813	892	946	1108	1123
Mittel- und Osteuropa	165	178	164	183	145
Westeuropa	343	345	329	392	342